

Polizeiverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
und gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Heidelberg
(Allgemeine Polizeiverordnung - PolVO)

vom

Auf Grund von § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Polizeigesetzes vom 6. Oktober 2020 (GBl. S. 735), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und deren Einrichtungen sowie für öffentliche Anlagen und deren Einrichtungen im Stadtgebiet Heidelberg, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Polizeiverordnung hat das Ziel, das Zusammenleben im Stadtgebiet Heidelberg zu regeln und gilt darüber hinaus auch als regionale Werteordnung.
- (2) Soweit sich Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung auf die unter Absatz 1 genannten Bereiche auswirken können, gelten die Regelungen dieser Verordnung auch für die privaten Grundstücke im Heidelberger Stadtgebiet.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet; auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Brücken, Tunnels, Randstreifen, Radwege, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Passagen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Zugänge zu Tiefgaragen, Parkplätze, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe einschließlich der Zu- und Abgänge zu den Stationen, Verteilerebenen, Treppen und Bahnsteige, Haltebuchten, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle öffentlichen Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich der außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, Anpflanzungen, Friedhöfe und Bestattungsplätze, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, insbesondere Kinderspielplätze, Schutzhütten, Bolzplätze, Schulhöfe, Ufer und Gewässer, Badeanstalten, Badeplätze und Liegewiesen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände und bauliche Anlagen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Abfall- und Wertstoffbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen und Fahrgastunterstände sowie Bedürfnisanstalten.

§ 3

Unzulässiger Lärm, Nachtruhe

- (1) Im Geltungsbereich des § 1 und auch in Gebäuden, Gärten und Höfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt das Folgende:
1. Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
 2. Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (Unzulässiger Lärm).
 3. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke und Dauer betrieben werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen im Freien oder in Fahrzeugen betrieben werden.
 4. Geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen im Freien, und wenn der Lärm nach außen dringt, auch im Haus, sonntags nicht und werktags nicht von 20:00 bis 06:00 Uhr ausgeführt werden.
 5. Andere Betätigungen im Haus, die nach draußen dringen, oder in einem privaten Garten, die geeignet sind, andere erheblich zu belästigen, dürfen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht stattfinden. Hierzu zählen insbesondere laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster sowie geräuschvolle Sportspiele.
 6. Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten und/oder zu beaufsichtigen, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, wie z.B. Bellen oder Heulen, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Sonstige Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die 32. BImSchV- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, AVV Baulärm, TA-Lärm bleiben unberührt.

§ 4

Belästigungen der Allgemeinheit, umweltschädliches Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
1. das Nächtigen;
 2. Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf- bzw. abzustellen, um sie zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt, zum Wohnen oder zum Nächtigen von Personen zu benutzen. Dies gilt nicht für eine einmalige Übernachtung in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen auf öffentlichen Straßen;
 3. das die körperliche Nähe suchende, beleidigende, belästigende oder gewerbsmäßig organisierte Betteln und das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns. Außerdem besonders aufdringliches oder aggressives Betteln, z.B. durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen oder wiederholtes Ansprechen sowie Betteln unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen, unter Zuhilfenahme von Kindern und/oder unter Zurschaustellung von Tieren;
 4. Personen insbesondere durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten grob zu belästigen oder zu behindern;
 5. die Notdurft außerhalb von hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten;
 6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln;

7. Wertstoffsammelbehälter ohne schriftliche Genehmigung aufzustellen (insbesondere für Altglas, Altmetall, Altkleider oder Altschuhe);
 8. Unrat abzulegen oder Abfall (auch Kleinabfälle wie z.B. Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 9. die im öffentlichen Raum bereitgestellten Abfallbehälter mit anderen, als mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien zu befüllen;
 10. Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen, wie Briefkästen oder Ähnlichem, oder außerhalb von Gebäuden derart abzulegen, dass ein Verwehen in der oder auf die öffentliche Straße oder Anlage im Sinne von § 1 möglich ist. Diejenigen Personen, die Zeitschriften, Werbeblätter oder sonstige Druckerzeugnisse herausgeben und/oder deren Verteilung beauftragen, haben sicherzustellen, dass ihre Beauftragten oder sonstigen Bediensteten nicht gegen das bezeichnete Verbot verstoßen. Vorschriftswidrig abgelegte Zeitschriften sind von den genannten Verantwortlichen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
 11. das Abspritzen, das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, mit Ausnahme von solchen Reparaturen, die erforderlich sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen sowie mit Ausnahme von notwendigen Instandsetzungen wie z.B. Radwechsel sowie das Auffüllen von Betriebsstoffen oder ähnlicher Tätigkeiten;
 12. übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden zu lagern, zu verarbeiten oder zu befördern, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes und ihrer Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Plakatträger und Informationsstände, Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen sowie die zu ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten zu beschriften oder zu bemalen, mit Plakaten zu bekleben oder Plakate an sie zu nageln oder zu heften oder anderweitig zu befestigen (z.B. mit Drähten, Kabelbindern etc.).
- (2) Auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
 1. Plakatträger (Plakatsäulen, Plakatständer, Anschlagtafeln o. ä.) aufzustellen oder anzubringen, Informationsstände zu errichten oder zu unterhalten;
 2. außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger zu plakatieren.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 5 Absatz 1 und 2 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, oder Plakatträger aufstellt, oder aufhängt oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 6

Offenes Feuer, Grillen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer zu entfachen und zu unterhalten. Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen (hierzu zählt auch das Grillen in jeglicher Form, auch das Grillen mit Gas). Bei erheblicher Rauchentwicklung ist das Grillen auch auf den zugelassenen Feuerstellen untersagt. Für die Nutzung der städtisch betriebenen Grillhütten gilt abweichend die Satzung über Nutzungsbedingungen für Grillhütten der Stadt Heidelberg.
- (2) In den dafür ausgewiesenen Grillzonen, insbesondere auf dem Neckarvorland, sind geeignete Grillgeräte mit ausreichendem Bodenabstand zu verwenden, um einem Verbrennen, oder Versengen des Untergrundes vorzubeugen. Die Benutzung von Einweggrills ist nur auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen innerhalb der Grillzonen gestattet. Jegliche Beschädigungen durch ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern.
- (3) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Das Grillen ist auch auf zugelassenen Feuerstellen ab einer im Stadtgebiet Heidelberg geltenden Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.
- (5) Bei zugelassenen künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer ist ein Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Lichtschächten, Mülltonnen, Verkaufsauslagen, sonstiger Brandlast und anderen Menschen von mindestens 3 Metern einzuhalten. Es dürfen keine glutbildenden Brennstoffe verwendet werden. Ein tragbares Kleinlöschgerät mit einer Mindestlöschleistung von 8 A, 34 B ist vorzuhalten.

§ 7

Verhalten in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung kein Schaden an den Anlagen und deren Einrichtungen droht und andere bzw. jeder Benutzer selbst nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden bzw. wird.
- (2) In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Straßen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. Rasenflächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser) oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
 3. Denkmäler und Kunstobjekte zweckentfremdend zu benutzen (wie z.B. umherklettern);
 4. Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

5. Pflanzen, Pflanzenteile sowie größere Mengen an Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 7. öffentliche Gewässer, Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen;
 8. Sport und Spiele zu betreiben (wie z.B. Ballspiele, Boule, Boccia, Frisbee, usw.) wenn dadurch andere Personen gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, oder die Anlagen sowie deren Anpflanzungen und Ausstattung hierdurch beschädigt werden können;
 9. Schieß-, Wurf- (z. B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte, sowie Modellfliegergeräte, -fahrzeuge, zu benutzen, die zu Verletzungen führen können. Ausgenommen hiervon sind ungefährliche Kinderspielzeuge;
 10. Slacklining und vergleichbare, baumschädigende Sportarten außerhalb an den dafür vorgesehenen Anlagen auszuüben;
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
 12. mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards und Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen, auf Wiesen und Treppen zu fahren. Beim Befahren der Wege ist auf andere Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen;
 13. ohne Genehmigung der Stadt Heidelberg Gegenstände jeder Art zu lagern;
 14. sich dort in erkennbar betrunkenem und/oder von Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln hervorgerufenen Zustand aufzuhalten, wenn dadurch andere belästigt oder gefährdet werden;
 15. in den Fahrgastunterständen oder Wartehäuschen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zu rauchen;
 16. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten oder feilzuhalten oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art zu werben;
 17. außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben oder Training für solche Spiele durchzuführen.
- (3) Regelungen über die Benutzung öffentlicher Anlagen in Satzungen der Stadt Heidelberg bleiben von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 8

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.
- (2) Das Halten von Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und Einrichtungen nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden. Ist dies dennoch geschehen, hat der Halter oder Führer des Tieres dessen Kot unverzüglich zu entfernen und ihn in dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu entsorgen.

§ 9

Hundehaltung, Leinenzwang

- (1) Hunde sind so zu halten, zu beaufsichtigen und so zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Im Fußgängerbereich Altstadt sind Hunde an kurzer Leine (maximal 2 m Leinenlänge) bei Fuß zu führen. Es darf nur so viel Leine gelassen werden, dass keine Gefahr für Dritte von den Hunden ausgeht.
- (4) Außerhalb dieser Bereiche dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf oder Zeichen auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen.
- (5) Hunde dürfen außerhalb des befriedeten Besitztums nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird.
- (6) Auf den in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Brutflächen müssen Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten (Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August) freilebender Tiere, insbesondere Feldlerche, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, Grauammer und Goldammer, an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagd ausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind.
- (7) Auf Kinderspielplätzen und Schulgeländen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, mit Ausnahme von Blindenführhunden, Therapiehunden und Behindertenbegleithunden.
- (8) Die Vorschriften der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde bleiben unberührt.

§ 10

Füttern von freilebenden Tieren

Das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere von Tauben und Wasservögeln, im gesamten Stadtgebiet, ist verboten. Als Füttern im Sinne des Absatzes 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 11

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Nummern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem

Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 12

Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Heidelberg kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 ohne berechtigten Anlass oder in unzulässigem oder vermeidbarem Ausmaß Lärm erregt,
 3. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 3 die dort genannten Geräte und Instrumente so benutzt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden,
 4. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 4 geräuschvolle Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 5. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 5 andere erheblich belästigende Betätigungen im Haus oder in einem privaten Garten in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ausführt oder stattfinden lässt,
 6. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 6 Tiere nicht so hält und/oder beaufsichtigt, dass andere durch deren Laute nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden,
 7. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 unbefugt nächtigt,
 8. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 2 Zelte, Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohnungseinrichtungen auf- bzw. abstellt,
 9. in einer nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 verbotenen Vorgehensweise bittelt,
 10. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 4 andere Personen durch Lärmen, Aufdringlichkeit, trunkenheits- oder sonst rauschbedingtes Verhalten unzumutbar belästigt oder behindert,
 11. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 5 die Notdurft außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen verrichtet,
 12. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 13. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 7 Wertstoffsammelbehälter ohne schriftliche Genehmigung aufstellt,
 14. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 8 Unrat ablegt oder Abfall wegwirft,
 15. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 9 die bereitgestellten Abfallbehälter mit anderen, als mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt,
 16. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 10 Zeitschriften oder ähnliches ablegt,
 17. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 11 Kraftfahrzeuge abspritzt, Ölwechsel oder Reparaturen an Kraftfahrzeugen vornimmt.

18. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 12 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
19. entgegen § 5 Absatz 1 öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen, die zu Ihnen gehörenden Einrichtungen oder Bäume oder sonstige fremde Sachen ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten beschriftet, bemalt, mit Plakaten beklebt oder Plakate daran nagelt oder heftet sowie anderweitig befestigt,
20. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Plakatträger aufstellt oder anbringt sowie Informationsstände errichtet oder unterhält,
21. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 an öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen außerhalb baurechtlich genehmigter oder nach sonstigen Rechtsvorschriften zulässiger Plakatträger plakatiert,
22. entgegen § 6 Absatz 1 außerhalb zugelassener Feuerstellen offenes Feuer entfacht oder unterhält,
23. entgegen § 6 Absatz 2 Grillgeräte, die über keinen ausreichenden Bodenabstand verfügen, sowie Einweggrills außerhalb der dafür vorgesehenen befestigten Flächen nutzt,
24. entgegen § 6 Absatz 3 beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind das Grillfeuer nicht vollständig löscht und Grillasche bzw. -abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
25. entgegen § 6 Absatz 4 ab Waldbrandgefahrenstufe 4 auch auf zugelassenen Feuerstellen grillt,
26. entgegen § 6 Absatz 5 bei künstlerischen Darbietungen mit offenem Feuer den Sicherheitsabstand nicht einhält, glutbildende Brennstoffe verwendet oder kein entsprechendes Kleinlöschgerät mit sich führt,
27. entgegen § 7 Absatz 1 öffentliche Anlagen und Einrichtungen so benutzt, dass Schäden drohen und andere nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
28. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 1 genannte Anlagenflächen betritt,
29. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
30. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 3 Denkmäler und Kunstobjekte zweckentfremdend benutzt (wie z.B. umherklettern),
31. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 4 Wege, Straßen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
32. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 5 Pflanzen, Pflanzenteile sowie größere Mengen an Laub, Kompost, Sand, Erde oder Steine entfernt,
33. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 7 öffentliche Gewässer, Brunnen, Wasserbecken, Teiche oder Seen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,
35. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 8 durch Sport und Spiel (wie z.B. Ballspiele, Boule, Boccia, Frisbee, usw.) andere Personen gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder die Anlagen sowie deren Anpflanzungen und Ausstattungen schädigt,
36. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 9 Schieß-, Wurf- (z.B. Speer, Hammer und Diskus) oder Schleudergeräte sowie Modellfluggeräte und -fahrzeuge benutzt, die zu erheblichen oder gefährlichen Verletzungen führen können,
37. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 10 Slacklining und vergleichbare baumschädigende Sportarten außerhalb der dafür vorgesehen Anlagen ausübt,
38. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge darauf abstellt; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden und für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen,

39. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 12 mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards oder Ähnlichem abseits der Wege in öffentlichen Grünflächen auf Wiesen und Treppen fährt,
 40. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 13 Gegenstände ohne Genehmigung lagert,
 41. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 14 in erkennbar betrunkenem oder von Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln hervorgerufenem Zustand aufhält, wenn dadurch andere belästigt oder gefährdet werden,
 42. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 15 in Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs raucht,
 43. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 16 ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anbietet oder feilhält oder für die Lieferung von Waren oder Leistungen jeder Art wirbt,
 44. entgegen § 7 Absatz 2 Nummer 17 außerhalb von Bolzplätzen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen Fußball spielt oder ähnliche Mannschaftsspiele betreibt oder Training für solche Spiele durchführt,
 45. entgegen § 8 Absatz 1 Tiere so hält, beaufsichtigt, führt, dass Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 46. entgegen § 8 Absatz 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt,
 47. entgegen § 8 Absatz 3 als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür sorgt, dass die genannten Orte nicht durch den Kot des Tieres verunreinigt werden oder den Kot des Tieres nicht beseitigt,
 48. entgegen § 9 Absatz 1 Hunde so hält, beaufsichtigt oder führt, dass von ihnen Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen.
 49. entgegen § 9 Absatz 2 die Leinenpflicht in der im Zusammenhang bebauten Ortsteile missachtet und Hunde frei laufen lässt,
 50. entgegen § 9 Absatz 3 die im Fußgängerbereich der Altstadt vorgeschriebene Leinenlänge missachtet,
 51. entgegen § 9 Absatz 4 Hunde außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile frei umherlaufen lässt, ohne durch Zuruf oder Zeichen auf das Tier einwirken zu können.
 52. entgegen § 9 Absatz 5 Hunde ungeeigneten Personen überlässt,
 53. entgegen § 9 Absatz 6 Hunde auf städtisch ausgewiesenen Brutflächen nicht an der Leine führt,
 54. entgegen § 9 Absatz 7 Hunde auf Kinderspielplätzen, Schulgeländen mitführt,
 55. entgegen § 10 freilebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel, füttert,
 56. entgegen § 11 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
 57. unleserliche Hausnummernschildern entgegen § 11 Absatz 2 nicht unverzüglich erneuert,
 58. entgegen § 11 Absatz 3 Hausnummer nicht bzw. in anderer Ausführung als angeordnet anbringt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Absatz 1 Polizeigesetz handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Polizeiverordnung ergangenen vollziehbaren Auflage oder Verfügung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5 000 Euro geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 18. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung vom 8. März 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Mai 2001) außer Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Brutflächen mit Leinenzwang
(Anlage zu § 9 Absatz 6 PolVO)

Die Brutflächen mit Leinenzwang gemäß § 9 Absatz 6 PolVO umfassen die in den Abbildungen 1 und 2 jeweils rot markierten Bereiche.



Abbildung 1: Bereiche Wasserwerk und Landschadhof / Treiberhof (NW AK Heidelberg-Wieslingen).
(Luftbild: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW 2020).

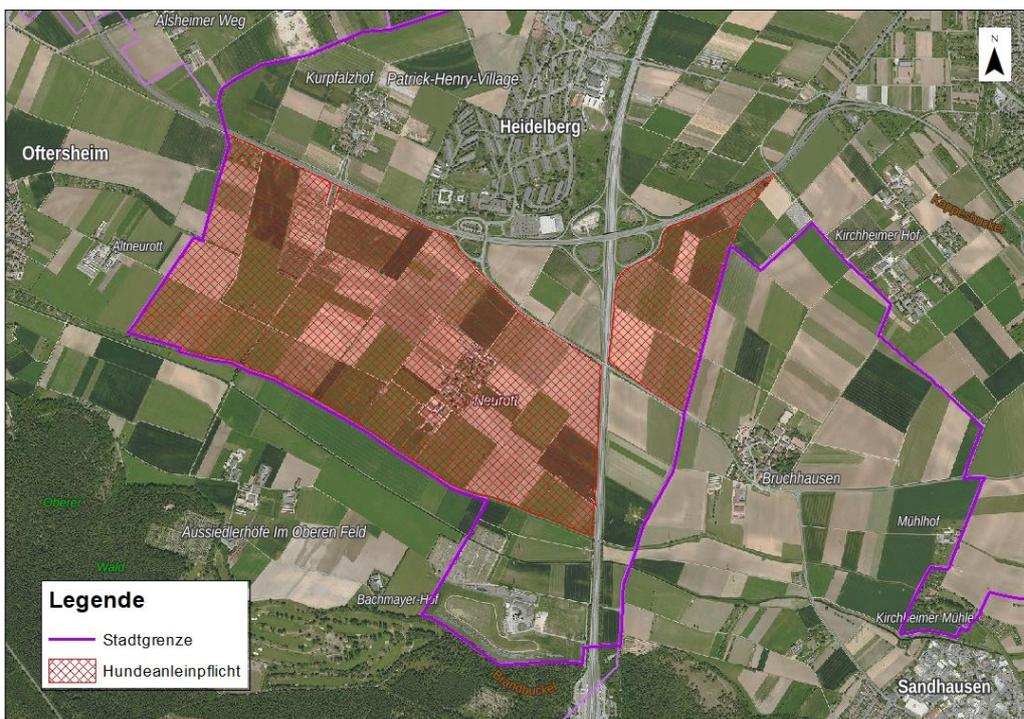


Abbildung 2: Bereiche HD-Neurott und SÖ AK Heidelberg-Schwetzingen.
(Luftbild: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BW 2020).